

# Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohendubrau (Feuerwehr- Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau hat in seiner Sitzung am 17.11.2014 aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, 159), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 237)
- § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) ), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.02.2014 (SächsGVBl. S. 47, 48)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

## Präambel

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohendubrau erhalten Entschädigungen, Ehrungen und Reisekosten nach den Regelungen dieser Satzung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumswendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumswendungsverordnung - SächsBRKJubZVO) vom 16.03.2011 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2013 (SächsGVBl. S. 339).

## § 1

### Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

1. Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden folgende monatliche Pauschalbeträge festgesetzt:

Wehr	Funktion	Monatliche Entschädigung
Gemeindewehr	Gemeindewehrleiter	75 €
	Stellvertretender Gemeindewehrleiter bei kommissarischer Wahrnehmung der Funktion des Gemeindewehrleiters	75 €
	Schriftführer (je Sitzungsprotokoll)	10 €
	Schirrmeister (Kleiderkammer)	10 €
	Nachrichtengerätewart	25 €
	Jugendfeuerwehrwart	30 €
	Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes (kommissarisch)	30 €
Ortswehr Gebelzig	Wehrleiter	60 €
	Stellvertreter des Wehrleiters	30 €
	Gerätewart (2 Fahrzeuge)	40 €
	Helfer Jugendfeuerwehr	10 €
Ortswehr Groß Radisch	Wehrleiter	60 €
	Stellvertreter des Wehrleiters	30 €
	Gerätewart (1 Fahrzeug)	30 €
	Helfer Jugendfeuerwehr	10 €
Ortswehr Weigersdorf	Wehrleiter	60 €
	Stellvertreter des Wehrleiters	30 €
	Gerätewart (1 Fahrzeug)	30 €
	Helfer Jugendfeuerwehr	10 €

2. Die Entschädigung für die kommissarische Wahrnehmung der Funktionen des Gemeindefeuhrleiters und des Jugendfeuerwehrwartes werden nur gezahlt, wenn die Vertretung im Einzelfall eine Dauer von mindestens drei Wochen erreicht.
3. Im Rahmen der Ausbildung der Jugendfeuerwehr wird angestrebt, einen Helfer ab 6 Kinder/Jugendlicher einzusetzen.
4. Werden parallel mehrere Funktionen wahrgenommen, werden die Entschädigungen summiert.
5. Die Funktionsentschädigung wird neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Feuerwehrausbildung gezahlt.
6. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden diesen vierteljährlich überwiesen.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Feuerwehrausbildung**

1. Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohendubrau erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Feuerwehrausbildung.
2. Die Ausbildungsteilnahme an einer Ausbildung mit mindestens 45 Minuten Dauer wird je Kamerad mit 1,50 € entschädigt. Die Ausbildungseinheit muss vollständig absolviert werden.
3. Die Ausbildung ist durch den Ortswehrleiter oder seinen Stellvertreter schriftlich im Dienstbuch zu dokumentieren. Das Dienstbuch muss für Kontrollen der Gemeinde und der Rechnungsprüfung einsehbar sein.
4. Die Ausbildungsentschädigung wird einmal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt. Dazu hat der jeweilige Ortswehrleiter eine schriftliche Übersicht mit Namen und Entschädigungshöhe aufzustellen und mit seiner Unterschrift die Richtigkeit zu bestätigen. Nach schriftlicher Bestätigung durch den Gemeindefeuhrleiter ist diese Aufstellung bis zum 5. Januar des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen.
5. Je Kamerad wird ein kalenderjährlicher Höchstsatz für die Ausbildungsentschädigung von 60 € festgelegt.

## **§ 3**

### **Reisekostenvergütung**

1. Dienstreisekosten werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
2. Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister auf Antrag schriftlich vor Antritt der Dienstreise.
3. Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt nur auf der Grundlage eines Dienstreiseauftrages der Gemeinde Hohendubrau. Sie erfolgt nach Eingang. Die Reisekosten werden dem betreffenden Angehörigen überwiesen.

## **§ 4**

### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

1. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem § 2 entfällt:
  - mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
  - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
2. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## **§ 5**

### **Ehrungen**

1. Angehörige der Feuerwehr werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt, dieses erfolgt für:
  - 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von 100,00 €
  - 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung von 200,00 €
  - 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von 400,00 €
  - 50 Jahre Treue Dienste mit einer Zuwendung von 100,00 €Diese Beträge werden zusätzlich zu den Summen aus der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung vom 16. März 2011 gezahlt.

2. In der Regel erfolgt ab dem 40. Geburtstag durch den Wehrleiter bzw. seinen Stellvertreter und/oder den Gemeindeführer aller 10 Jahre, ab 65 Jahre alle 5 Jahre, eine Gratulation zum Jubiläum, verbunden mit einem Blumenstrauß und einem Sachgeschenk in Höhe von höchstens 30,00 €.
3. Beim Tod eines Angehörigen der Wehr wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen, die Gemeinde stiftet einen Kranz oder ein Gesteck.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohendubrau vom 22. Januar 2001 außer Kraft.

-----  
*(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)*

**beschlossen am: 17.11.2014**  
**geändert am: -**  
**In-Kraft-Treten am: 01.01.2015**